

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.06.1957

Geschäftszahl

0458/55

Rechtssatz

Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit. Die Behörde hat einer ABFINDUNGSSUMME, den die Beschwerdeführer in einem RÜCKSTELLUNGSVERFAHREN zur Abwehr der Räumung des Geschäftslokales gezahlt hat, die gewinnmindernde Wirkung versagt.

*

E 7.6.1967, 0458/55 #1;

Beachte

y5006;